

ANFRAGE von Dr. Alfred Löhler (FDP, Zürich)

betreffend kantonale Reglementierung des Augnoptikerberufes

Die Versorgung der Bevölkerung mit Sehhilfen obliegt im Kanton Zürich bis heute keinen gesetzlichen Bestimmungen. Immer höhere Anforderungen an das Sehvermögen der Menschen (Bildschirmarbeit, Anwendung von Hellraumprojektoren in den Schulen etc.) erfordern technologisch zunehmend anspruchsvollere Produkte, deren Anwendung ein hohes Mass an technischem und physiologischem Wissen voraussetzt. Die neuesten Entwicklungen der Kontaktlinsen-Industrie mit der Herstellung von Einweg-Linsen, welche auch für verlängertes Tragen (Tag und Nacht) propagiert werden, erfordern bei deren Abgabe neben einem hohen Verantwortungsbewusstsein auch genaue Kenntnisse der Hornhaut-Physiologie.

In der Schweiz haben bisher 18 Kantone dieser Entwicklung mit Reglementierungen des Augenoptikerberufes Rechnung getragen, indem sie vor allem für die Brillenglasbestimmung sowie für die Anpassung der Kontaktlinsen besondere Qualifikationen der Augenoptiker verlangen. Im speziellen ist die Berufsausübung als Refraktionist und Kontaktlinsenanpasser dem diplomierten Augenoptiker, dem Absolventen der höheren Fachprüfung (HFP) gemäss BIGA-Reglement vorbehalten. Im Kanton Zürich fehlen diesbezüglich Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung. Die Ausübung der genannten Tätigkeiten ist jedem Laien möglich.

Ich bitte daher den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die geschilderte Entwicklung auf dem Gebiet der Sehhilfeversorgung der Bevölkerung, insbesondere der Brillenglasbestimmung und der Kontaktlinsenanpassung?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Qualität der Sehhilfeversorgung im Kanton Zürich im Vergleich zu den angrenzenden Kantonen mit Reglementierung (Schaffhausen, Aargau, Luzern, Zug, St. Gallen, Thurgau)
3. Hat der Regierungsrat allenfalls im Sinn, eine Reglementierung der Sehhilfeversorgung im Kt. Zürich in die Wege zu leiten?

Dr. Alfred Löhler